

Bekanntmachungsanordnung

Die nachstehende Satzung über die Gebühren der Krankentransport- und Rettungswagen der Stadt Wülfrath wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung NW eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn:

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden
- c) die Bürgermeisterin der Stadt Wülfrath hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wülfrath, den 12.07.2017



Dr. Claudia Panke
Bürgermeisterin

Satzung über die Gebühren der Krankentransport- und Rettungswagen der Stadt Wülfrath vom 12.07.2017

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) sowie der §§ 2,4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NW S.712) in der jeweils aktuell gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Wülfrath in seiner Sitzung am 11.07.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Grundsatz

Die Stadt Wülfrath betreibt das Kranken- und Rettungstransportwesen als öffentliche Aufgabe. Ge-regelt durch das Rettungsdienstgesetz (RettG) ist es Aufgabe, bei Notfallpatienten lebensrettende Maßnahmen durchzuführen, die Transportfähigkeit herzustellen sowie den Transport und Aufrecht-erhaltung der Transportfähigkeit und Vermeidung weiterer Schäden in ein geeignetes Krankenhaus durchzuführen (Rettungstransport).

Kranke, verletzte oder sonstige hilfsbedürftige Personen, die keine Notfallpatienten sind, werden ebenfalls transportiert (Krankentransport). Notfallpatienten haben Vorrang.

§ 2 Gebührenpflicht

1. Für die Benutzung der Krankentransportwagen (KTW) und Rettungstransportwagen (RTW) so-wie für die damit zusammenhängenden besonderen Leistungen werden Gebühren erhoben.
2. Die Gebührenpflicht entsteht sobald der RTW / KTW von seinem Standort abfährt.
3. Zur Zahlung der Gebühren ist der Benutzer, der Auftraggeber oder derjenige verpflichtet, in dessen Auftrag die Benutzung des RTW / KTW erfolgt. Wird der Auftrag von mehreren Perso-nen erteilt, so haftet jeder einzelne als Gesamtschuldner. Bei versicherten Personen kann die Gebühr unmittelbar bei dem Versicherungsträger angefordert werden. Die Zahlungsverpflich-tung des Benutzers bzw. Auftraggebers wird hiervon nicht berührt.
4. Für eine offensichtlich missbräuchliche Anforderung des RTW / KTW wird die volle Grundge-bühr erhoben.

§ 3 Gebühren

Beförderung im Krankentransportwagen (KTW) für eine Wegstrecke bis 20 km	291,14 €
für Wegstrecken über 20 Kilometer, jeder weiterer Kilometer	2,00 €
Beförderung im Rettungstransportwagen (RTW) für eine Wegstrecke bis 20 km	496,47 €
für Wegstrecken über 20 Kilometer, jeder weiterer Kilometer	2,50 €

Grundlage für die Gebührenberechnung ist die gefahrene Strecke vom jeweiligen Standort des RTW / KTW zum Zielort und zurück nach, dem im Fahrzeug angebrachten Wegstreckenmesser.

Soweit notwendig und keine Ansteckungsgefahr besteht, dürfen in einem RTW / KTW mehrere Patienten gleichzeitig befördert werden. Hierbei wird für jeden Patienten die volle Gebühr erhoben.

§ 4 Heranziehung und Fälligkeit

Der Gebührenpflichtige erhält über den zu entrichtenden Betrag einen Heranziehungsbescheid. Die Gebühr ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides zur Zahlung fällig.

Die Aufrechnung der Gebühren gegen eine Forderung an die Stadt Wülfrath ist ausgeschlossen.

§ 5 Härteklauseel

Die Stadt Wülfrath kann Gebühren, deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig wäre, ganz oder teilweise erlassen.

§ 6 Haftung

1. Die Stadt Wülfrath, Amt 37, als Träger des Rettungsdienstes haftet nicht für Beschädigungen an Sachen des Benutzers / der Benutzerin, die sie zur Durchführung des beantragten Transportes für erforderlich halten durfte.
2. Für sonstige Sachschäden, die bei der Ausführung des beantragten Transportes entstehen, haftet die Stadt Wülfrath, Amt 37, dem Benutzer / der Benutzerin nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für den Krankentransport- und Rettungswagen der Stadt Wülfrath vom 19.12.1990 in der Fassung vom 18.03.1998 zum 01.08.2017 außer Kraft.